



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Nuklearmedizin*;

I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 16. Dezember 2016 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Nuklearmedizin* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin (SGNM)* mit Anhängen bei.
- C Am 30. Dezember 2016 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 13. März 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGNM statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 05. April 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Nuklearmedizin* ohne Auflagen.
- E Am 02. Mai 2017 teilte die SGNM der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht mit zwei Änderungsanträge zur Kenntnis nehme. Beide Punkte wurden durch die Expertenkommission gutgeheissen und im Gutachten entsprechend korrigiert.
- F Die AAQ hat am 26. Juni 2017 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Nuklearmedizin* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 05. Juli 2017 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Nuklearmedizin* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Nuklearmedizin*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 16. Dezember 2016 ersucht hat, im Januar 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGNM am 13. März 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 05. April 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. *Die Weiterbildung und die Überprüfung ihres Erfolgs geschehen in gut strukturierter Form. Häufige Treffen der Leiter der Weiterbildungsstätten gewährleisten die regelmässige Aktualisierung von Weiterbildungsinhalten, sofern dies innerhalb der geltenden Fassung des WBP möglich ist. Die gegenwärtige Situation, die Fachärzte aus Radiologie und Nuklearmedizin für die Befundung von prinzipiell einer Untersuchung braucht, wird von ihr zu Recht als hinderlich, unökonomisch und entgegen der mittlerweile gepflogenen Praxis angesehen. Die SGNM hat hier durch die geplante Vereinheitlichung der „Facharztprüfung Teil 1 für Nuklearmedizin und Radiologie“ bereits wesentliche Schritte gesetzt. Die Gutachter begrüssen die Vereinheitlichung der Facharztprüfung Teil 1 (Hybridbildung), welche gemeinsam für Radiologie und Nuklearmedizin durchgeführt werden soll.*

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Bei der nächsten Revision des WBP die interdisziplinäre Zusammenarbeit besser abzubilden;*
 - *In der anstehenden Novellierung des WBP die integrale Befundung von hybridbildgebende Verfahren durch Nuklearmedizinerinnen und Nuklearmediziner sicher zu stellen;*
 - *Die bestehenden Bemühungen der SGNM im Bereich Organisations- und Managementaufgaben weiter auszubauen und im WBP besser sichtbar zu machen;*
 - *Die Betreuung von Patientinnen und Patienten bis ans Lebensende aufgrund neuer Behandlungsverfahren in der Nuklearmedizin bei der nächsten Revision des WBP aufzunehmen;*
 - *Bei der nächsten Revision des WBP die verpflichtende Teilnahme an Patientenbesprechungen (z.B. Tumorboards) zu integrieren (vgl. Expertenbericht vom 16. Juni 2017).*
2. Am 26. Juni 2017 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Nuklearmedizin* ohne Auflagen zu akkreditieren.
 3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 05. Juli 2017 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - *Die MEBEKO unterstützt die von den Experten gemachten Verbesserungsvorschläge.*
 - *Die MEBEKO teilt die gesamthaft sehr positive Beurteilung der Tätigkeit der SGNM und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen.*
 4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
 - Der Weiterbildungsgang in *Nuklearmedizin* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴.
 - Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Nuklearmedizin* ohne Auflagen zu akkreditieren sei.

⁴ SR 811.112.03

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁵

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in *Nuklearmedizin* wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ

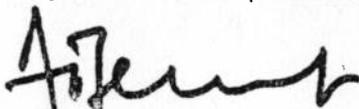
Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	4'692.-
Interne Kosten	CHF	11'940.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	1'331.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	564.-

Total Gebühren

CHF 18'527.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührenvorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Dr. med. Werner Bauer, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

26. Juni 2017

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung:
Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin – Weiterbildung Nuklearmedizin**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin –
Weiterbildung Nuklearmedizin**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Nuklearmedizin ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Stephanie Hering

Formatverantwortliche

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Beilagen:
Gutachten Weiterbildung Nuklearmedizin

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Nuklearmedizin

Datum:
16.06.2017

Prim. Univ.-Doz. Dr. Alexander Becherer
Prof. Dr. med. Andreas K. Buck

Unterschrift Gutachter/-innen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

<u>Vorwort</u>	<u>3</u>
<u>1 Verfahren</u>	<u>4</u>
<u>1.1 Expertenkommission</u>	<u>4</u>
<u>1.2 Zeitplan</u>	<u>4</u>
<u>1.3 Selbstevaluationsbericht</u>	<u>5</u>
<u>1.4 Round Table</u>	<u>5</u>
<u>2 Fachgesellschaft und Weiterbildung</u>	<u>5</u>
<u>3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards</u>	<u>6</u>
<u>Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>6</u>
<u>Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation</u>	<u>12</u>
<u>Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs</u>	<u>14</u>
<u>Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems</u>	<u>17</u>
<u>Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>20</u>
<u>Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation</u>	<u>22</u>
<u>Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs</u>	<u>23</u>
<u>Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate</u>	<u>24</u>
<u>Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>26</u>
<u>Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation</u>	<u>27</u>
<u>4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen</u>	<u>27</u>
<u>5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag</u>	<u>28</u>
<u>6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats</u>	<u>28</u>
<u>7 Liste der Anhänge</u>	<u>28</u>

Vorwort

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe. Im Medizinalberufegesetz verankert sind die Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG) sowie die Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG). Das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zeichnen verantwortlich für die Umsetzung dieser Bestimmungen. So soll erreicht werden, dass zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit qualitativ hochstehende Weiterbildungen für die universitären Medizinalberufe in der Schweiz angeboten werden. Die akkreditierten Weiterbildungsgänge erhalten das Recht zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Die Akkreditierung soll darüber hinaus den Verantwortlichen der Weiterbildungsgänge während der Selbstevaluation als Instrument zur Erwägungen des eigenen Weiterbildungsgangs dienen. Weiter soll die Akkreditierung ihnen ermöglichen, in der Fremdevaluation von der Erwägungen und den Anregungen der externen Gutachter zu profitieren, um das Qualitätssicherungssystem des Weiterbildungsgangs zu stärken. Das Akkreditierungsverfahren stellt somit einen zentralen Beitrag zu einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung dar, welcher in Gang gesetzt bzw. weiter vorangetrieben wird und der es erlaubt, eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung 2018 sind die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik und in Pharmazie sowie die vier entsprechenden verantwortlichen Organisationen, die in einem ersten Schritt akkreditiert werden. Auf diese Weise sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Das Ziel der Akkreditierung besteht darin, festzustellen, ob die verantwortliche Organisation bzw. die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Genauer gesagt soll überprüft werden, ob es den Weiterzubildenden mit den vorhandenen Bildungsangeboten möglich ist, die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele zu erreichen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat das BAG in Zusammenarbeit mit der AAQ und den betroffenen Stakeholdern Qualitätsstandards, aufgeteilt in zehn Qualitätsbereiche, erarbeitet. Die Standards konkretisieren das Akkreditierungskriterium gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG. Abhängig vom jeweiligen Qualitätsbereich gelten die Standards teilweise nur für die verantwortlichen Organisationen bzw. für die Weiterbildungsgänge. Die Qualitätsstandards bilden die Grundlage für die Selbst- und die Fremdevaluation sowie den Akkreditierungsentscheid durch die Akkreditierungsinstanz, das EDI. Sie gelten für die gesamte Akkreditierungsperiode von sieben Jahren.

Um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten, muss eine verantwortliche Organisation bzw. ein Weiterbildungsgang alle Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG erfüllen. Dabei sind die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele gemäss Art. 4 und Art. 17 MedBG von zentraler Bedeutung. Diese bauen wiederum auf den allgemeinen und auf den berufsspezifischen Ausbildungszielen gemäss Art. 6 und 7 MedBG resp. Art. 8, 9 und 10 MedBG auf.

Das vorliegende Gutachten mit der Akkreditierungsempfehlung wird nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI vorgelegt, das die Medizinalberufekommission MEBEKO anhört, bevor der definitive Akkreditierungsentscheid durch den Vorsteher des EDI gefällt wird. Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission basieren auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft, dem Round Table und der möglichen Stellungnahme der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft.

1 Verfahren

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) hat das Gesuch um Akkreditierung am 30. Juni 2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin (SGNM) wurde der Akkreditierungsinstanz am 16.12.2016 unterbreitet.

Die SGNM strebt mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Facharzt in Nuklearmedizin an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl das Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat daraufhin die Schweizerische SGNM über die positive formale Prüfung informiert und den Selbstevaluationsbericht am 30. Dezember 2016 an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet.

1.1 Expertenkommission

Die AAQ hat eine Auswahl möglicher Experten (Longlist) zusammengestellt und diese der SGNM zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 16.09.2016 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der SGNM am 01.11.2016 mitgeteilt.

Die folgenden externen Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prim. Univ.-Doz. Dr. Alexander Becherer, Akademisches Lehrkrankenhaus Feldkirch, Leiter Abteilung für Nuklearmedizin
- Prof. Dr. med. Andreas K. Buck, Direktor Nuklearmedizinische Klinik und Poliklinik Universitätsklinikum Würzburg

1.2 Zeitplan

30.06.2016	Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
16.12.2016	Abgabe Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft für Nuklearmedizin
24.09.2016	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
30.12.2016	Bericht positive formale Prüfung durch das BAG und Weiterleitung an AAQ
13.03.2017	Round Table
05.04.2017	Entwurf des Gutachtens
02.05.2017	Stellungnahme der Fachgesellschaft für Nuklearmedizin
03.05.2017	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
16.06.2017	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
26.06.2017	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Selbstevaluationsbericht

Der Selbstevaluationsbericht wurde von der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) und der Prüfungskommission der SGNM erarbeitet; daran beteiligt waren: Prof. Dr. med. Damian Wild, Prof. Dr. med. Gerhard Görres, Dr. med. Stefan Kneifel, Prof. Dr. med. Thomas Krause, Prof. Dr. med. John Prior, Prof. Dr. med. Niklaus Schäfer und PD Dr. med. Michael Wissmeyer. Verabschiedet wurde das Dokument durch den Vorstand der SGNM. Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch 9 Anhänge.

Der Selbstevaluationsbericht der SGNM bildet eine sehr gute Grundlage für die Vorbereitung auf den Round Table. Verbesserungsmöglichkeiten im Selbstevaluationsbericht sieht die Expertenkommission bei den Ausführungen zu einigen Qualitätsstandards und Anforderungen gemäss MedBG, die inhaltlich geschärft werden könnten.

1.4 Round Table

Der Round Table hat am 13.03.2017 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die beiden Gutachter Prim. Univ.-Doz. Dr. Alexander Becherer und Prof. Dr. med. Andreas K. Buck, von Seiten der Fachgesellschaft für Nuklearmedizin waren es Prof. Dr. med. Thomas Krause, Dr. med. Stefan Kneifel, Prof. Dr. med. Gerard Görres, Prof. John Prior, Dr. med. Flavian Tabotta (Assistenzarzt), Prof. Damian Wild, Lic. iur. Rechtsanwalt Florian Wanner (Sekretariat SGNM); als Beobachterin der MEBEKO war Dr. med. vet. Maja A. Rütten anwesend. Unterstützt und begleitet wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine AAQ-Projektleiterin.

Die Fachgesellschaft zeigte beim Round Table grosse Auskunftsbereitschaft, die Gesprächsatmosphäre war offen und sehr konstruktiv. Die offensichtlich gute Kommunikationskultur und der respektvolle Umgang miteinander innerhalb der Fachgesellschaft bildet nicht zuletzt für die Qualitätsentwicklung der Weiterbildung eine ideale Voraussetzung. Die Fachvertreter verfügten über differenziertes und präzises Wissen über alle Aspekte der Weiterbildung.

Die Gespräche erlaubten es der Expertenkommission ein ganzheitliches Bild des Weiterbildungsgangs in Nuklearmedizin zu erhalten und eine umfassende Beurteilung entlang der Qualitätsstandards und Anforderungen gemäss MedBG vorzunehmen.

2 Fachgesellschaft und Weiterbildung

Die Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin (SGNM) existiert seit 1992 und ist als Verein organisiert. Sie vereint Ärztinnen und Ärzte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, welche in der Nuklearmedizin und ihren Grenzgebieten tätig sind. Dieses Betätigungsfeld umfasst die Erkennung und die Behandlung von Erkrankungen mit Hilfe offener radioaktiver Stoffe sowie den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen. Weiter vertritt sie die Interessen von Fachärztinnen und -ärzten und Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zum Facharzt für Nuklearmedizin gegenüber Behörden, dem Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) und anderen externen Instanzen.

Die Nuklearmedizin ist – seit der Abspaltung von der Schweizer Gesellschaft für Medizinische Radiologie – eine eigene fachärztliche Disziplin in der Schweiz. Das Weiterbildungsprogramm (WBP) zum Facharzt in Nuklearmedizin wird stetig weiterentwickelt und hat eine Vielzahl von Revisionen (2001, 2004, 2006, 2007) durchlaufen; die derzeit gültige Version ist seit dem 01.01.2013 in Kraft. Das WBP wird von der ständigen Kommission für Fort- und

Weiterbildung betreut und überwacht. Die Revisionen des WBP werden jeweils von der Generalversammlung der SGNM und vom SIWF genehmigt. Im Rahmen der Weiterbildung werden die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt, um selbstständig nuklearmedizinische Untersuchungen, Behandlungen und Verfahren durchzuführen. Da in der Nuklearmedizin eng mit Vertretern anderer Fachdisziplinen und Professionen zusammengearbeitet wird, kommt der Entwicklung überfachlicher Kompetenzen, insbesondere Sozialkompetenz, Teamführung, Management und Kommunikation, eine grosse Bedeutung zu.

Die SGNM ist eine kleine Fachgesellschaft und verleiht im Schnitt vier Facharzttitle pro Jahr.

3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Im Weiterbildungsprogramm Facharzt für Nuklearmedizin (vom 1. Januar 2013) wird die Weiterbildungsstruktur mit ihren generischen und fachspezifischen Komponenten ausführlich beschrieben: Die Weiterbildung dauert insgesamt fünf Jahre und gliedert sich wie folgt:

- bis 5 Jahre Nuklearmedizin (fachspezifisch)
- bis 2 Jahre Optionen (nicht fachspezifisch)

Von der nicht fachspezifischen Weiterbildung können bis zu zwei Jahre in Radiologie absolviert werden. Optional kann bis zu einem Jahr (zusammenhängend mindestens 6 Monate) nicht fachspezifische Weiterbildung in einem der Nuklearmedizin nahestehenden klinischen Gebiet (Radio-Onkologie, Onkologie, Kardiologie, Neurologie, Endokrinologie / Diabetologie) oder einer wissenschaftlichen Disziplin (Radiobiologie, Radiophysik, Radiochemie/-pharmazie, Bioengineering) absolviert werden.

Mindestens zwei Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen an einer nuklearmedizinischen Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden und maximal zwei Jahre können an einer nuklearmedizinischen Weiterbildungsstätte der Kategorie B absolviert werden. Während der fachspezifischen Ausbildung muss mindestens eine Rotation an ein anderes Spital stattfinden, da mindestens ein Jahr an einer zweiten Weiterbildungsstätte absolviert werden muss.

Schlussfolgerung:

Die Struktur der Weiterbildung und ihre differenzierten nicht fachspezifischen und fachspezifischen Komponenten gewährleisten eine breite Ausbildung im Bereich der Nuklearmedizin.

Der Standard ist erfüllt.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Die SGNM beschreibt im Selbstbeurteilungsbericht den Entwicklungsprozess des WBP. Das WBP zum Facharzt für Nuklearmedizin ist ein Produkt, welches sich seit der Verselbstständigung des Fachgebietes stetig weiterentwickelt hat und demzufolge auch mehrere Revisionen durchlaufen hat. Das aktuelle WBP ist seit 01.01.2013 in Kraft. Betreut und überwacht wird das WBP von der ständigen Kommission für Fort- und Weiterbildung der SGNM. Kleinere Anpassungen am WBP werden durch die Mitgliederversammlung des SGNM genehmigt, einschneidende Änderungen oder eine komplette Revision des WBP muss sowohl von der Mitgliederversammlung der SGNM als auch vom SIWF genehmigt werden. Die Anstösse, die zu einer Revision des WBP führen sind z.B.: neue Vorgaben des SIWF, Rückmeldungen aus den Visitationen der Weiterbildungsstätten oder neue Entwicklungen im Bereich der Nuklearmedizin (z.B. Hybridbildgebung).

Schlussfolgerung:

Die Hybridbildgebung hat eine rasante Entwicklung zur Folge und überwiegt in der nuklearmedizinischen Diagnostik bei weitem. Die Befundung der Hybridbildgebung, die bereits heute Praxis und gemäss Aussage der SGNM von den Weiterzubildenden erlernt wird, fehlt im aktuellen WBP und muss bei der nächsten Revision des WBP, die im Anschluss an die Akkreditierung 2018 vorgesehen ist, in das WBP integriert werden. Die SGNM strebt an, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, in dem die Ausbildung für die komplette Hybridbildgebung (nuklearmedizinische und radiologische Befundung/Befundinterpretation) in die nuklearmedizinische Weiterbildung eingeschlossen wird. Ziel ist, dass die Fachärztin oder der Facharzt für Nuklearmedizin die Berechtigung erwirbt, diese Untersuchungen selbständig befunden zu können und zu dürfen. Die Expertenkommission hält dieses Bestreben der SGNM aus inhaltlicher und ökonomischer Sicht für angemessen.

Der Standard ist erfüllt.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**
- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und**

stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Kapitel 1 des Weiterbildungsprogramms präzisiert die Aufgaben und das Arbeitsumfeld der Nuklearmedizin. Die Nuklearmedizin befasst sich vorwiegend mit molekularer Bildgebung und Therapie mittels offener radioaktiver Strahlenquellen. Dabei werden die kernphysikalischen Eigenschaften der Materie zur Untersuchung und Behandlung von Stoffwechselveränderungen und Funktionsstörungen sowie zur Darstellung physiologischer und pathophysiologischer Prozesse verwendet, gegebenenfalls unterstützt durch Hybridbildtechnik für anatomische Strukturen. Im nuklearmedizinischen Tätigkeitsprofil enthalten sind sowohl in vivo-Bildgebung sowie Therapien mit Radiopharmaka oder anderen kernphysikalischen Medizintechniken als auch die medizinischen Anwendungen der Radiobiologie, der Dosimetrie und des Strahlenschutzes und in vitro-Untersuchungen.

Mehrere Tätigkeitsgebiete der Nuklearmedizin, die Gegenstand der Weiterbildung sind, betreffen enge Kooperationen mit den ärztlichen Grundversorgern sowie ärztlichen Spezialisten; insbesondere Allgemeinmediziner im Gebiet Schilddrüse und Innere Medizin mit der Myokard-Perfusions-Szintigraphie.

Bedingt durch die breitgefächerte Tätigkeit von Nuklearmedizinern ergeben sich Schnittstellen mit zahlreichen anderen Fachbereichen (z.B. Radiologen, Onkologen, Medizinphysikern, Kardiologen, Neurologen u.a.) im Rahmen von Tumorboards, Fallbesprechungen und Rapporten.

Das Training der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufsgruppen wird in der Praxis gelebt (z.B. Medizinisch technische Radiologieassistentinnen und -assistenten (MTRA), Radiopharmazeuten, Pflege), könnte bei einer zukünftigen Revision des WBP aber noch besser abgebildet werden.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission erachtet das im WBP hinterlegte Berufsbild als differenziert und auf die gesamte Weiterbildung im Bereich Nuklearmedizin übertragbar.

Der Standard ist erfüllt.

E: Bei der nächsten Revision des WBP sollte die interdisziplinäre Zusammenarbeit besser abgebildet werden.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Die im Weiterbildungsprogramm definierten Ziele sind so gestaltet, dass Absolventinnen

und Absolventen des Weiterbildungsganges nach Bestehen der Facharztprüfung in der Lage sind, die berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich durchzuführen.

Die Fachärztinnen und Fachärzte in Nuklearmedizin sind in der Regel nicht in eigener Praxis niedergelassen – was sich aus der inhaltlichen Ausrichtung des Fachgebietes ergibt – sondern arbeiten im Rahmen von Spitälern und sind somit meist in einen Gesamtbetrieb eingebettet.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Die Weiterbildung bereitet mit ihrem strukturierten Curriculum bestens darauf vor, dass mit und nach der Facharztprüfung gewährleistet ist, dass Nuklearmedizinerinnen und -mediziner sichere Diagnosen stellen und entsprechende Therapien verordnen bzw. durchführen können. Die Arbeitsplatz-basierten Assessments (DOPS und Mini-CEX) sind Zwischenschritte auf dem Ausbildungsweg, welche dazu dienen, Sicherheit in Diagnose und Therapie zu erlangen.

Der zunehmenden Bedeutung gezielter Radionuklid-Therapien sollte im revidierten WBP Rechnung getragen werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

E: In der anstehenden Novellierung des WBP muss die integrale Befundung von hybridbildgebenden Verfahren durch Nuklearmedizinerinnen und Nuklearmediziner sichergestellt werden.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Das adäquate selbständige Handeln in Notfallsituationen wird durch die Weiterbildung gesichert. In den nuklearmedizinischen Kliniken sind Notfallübungen im Rahmen des Spitals für alle Ärztinnen und Ärzte verpflichtend eingeführt worden, die in zweijährigem Rhythmus stattfinden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Nuklearmedizin ist Teil der Spitäler und damit direkt an die stationäre Grundversorgung angeschlossen. Weiterzubildende erlernen die Übernahmen von Aufgaben in diesem Bereich im Rahmen ihrer praktisch-klinischen Tätigkeit während der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Der hochstehenden Betreuung der Patientinnen und Patienten kommt in der Nuklearmedizin eine besondere Rolle zu, da die unterschiedlichen Patientinnen und Patienten eine situationsangepasste, sehr individuelle Betreuung benötigen. Die individualisierte Diagnostik bzw. Therapie im Sinne der *precision medicine* ist in der Nuklearmedizin weit fortgeschritten, dies vor allem durch den Einsatz einer breiten Palette von Radiopharmaka. Die Nuklearmedizin agiert hier als Schnittpunkt zwischen klinischen, physikalischen und gerätetechnischen Subspezialitäten und garantiert so eine möglichst patientenorientierte und schnelle Patientenbetreuung.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission hat festgestellt, dass die Weiterzubildenden durch die Weiterbildung befähigt werden, Patientinnen und Patienten umfassend, individuell und qualitativ hochstehend zu betreuen.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden und die Integration aktueller Erkenntnisse der evidenzbasierten Medizin sind für die Nuklearmedizin selbstverständlich. Im Rahmen der Weiterbildung werden die wissenschaftlichen Methoden der den Empfehlungen zugrunde liegenden Studien diskutiert und evaluiert; weiter werden ethische und wirtschaftliche Entscheidungen auch von nationalen und internationalen Leitlinien erfragt und besprochen. Sie folgt hier u.a. den Empfehlungen internationaler nuklearmedizinischer Fachgesellschaften. Ethische und gesundheitsökonomische Grundlagen, um entsprechende Entscheidungen treffen zu können oder an Verhandlungen informiert beizutragen, sind fester Bestandteil des Curriculums.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Die Fähigkeit, Patienten und Angehörige adäquat aufzuklären, zu beraten und zu betreuen ist für den Nuklearmediziner von grundlegender Bedeutung und hat darüber hinaus in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Dasselbe gilt für die Kommunikation im Team und mit anderen Disziplinen und Professionen.

Die kommunikatorischen Fähigkeiten werden in den Arbeitsplatz-basierten Assessments (AbA's) geschult und überprüft. Die Wichtigkeit der Kommunikation wird in Kapitel 3.5 Gesundheitsökonomie und Ethik des WBP hervorgehoben.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Weiterzubildende werden in ihrer Ausbildung auf die Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen vorbereitet. In der Weiterbildung lernen die Weiterzubildenden durch ihr selbständiges Handeln Verantwortung zu übernehmen, dies vor allem in Hinblick auf konkrete Untersuchungen und Behandlungen der ihnen zugewiesenen Patientinnen und Patienten. Die dazugehörigen Lernziele hat die SGNM im Kapitel 3.5 Gesundheitsökonomie und Ethik des WBP hinterlegt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Wie die SGNM in ihrem Selbstbeurteilungsbericht beschreibt, wird auf Managementaufgaben nur im Rahmen des Sicherheitsmanagements für Patientinnen und Patienten eingegangen; weiter wird dieser Aspekt im WBP nicht explizit aufgeführt. Es werden jedoch externe Managementkurse angeboten, da diese in der Regel erst nach der Facharztprüfung an Interesse und Relevanz gewinnen.

Schlussfolgerung:

Angesichts der stetig steigenden Kosten für die Gesundheitsversorgung empfiehlt die Expertenkommission die bereits bestehenden Bemühungen der Fachgesellschaft in diesem Bereich weiter auszubauen und Weiterzubildende in ihrer Weiterbildung mit dieser Problematik noch besser vertraut zu machen, z.B. durch die sichtbare Integration spezifischer Kurse (z.B. Management, Wirtschaftlichkeit, Gesundheitsökonomik u.a.) in das Curriculum.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

E: Die bestehenden Bemühungen der SGNM im Bereich Organisations- und Managementaufgaben könnten weiter ausgebaut und im WBP besser sichtbar gemacht werden.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Die tägliche Arbeit eines Nuklearmediziners ist von einem hohen Mass an interdisziplinärer und interprofessioneller Zusammenarbeit gekennzeichnet. Die Interdisziplinarität des Faches hat vor allem in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Insbesondere mit der Einführung der Hybridbildgebung und neuer nuklearmedizinischer Therapien wird der Nuklearmediziner immer stärker in die Entscheidungsprozesse z.B. im Tumorboard miteinbezogen. Zukünftig muss er fähig sein, sämtliche Teile der Hybridbildgebung selber zu befunden als auch die dazugehörenden Therapien mit seinen Risiken zu verstehen und adäquat einzusetzen. Diese Inhalte sollten bei der nächsten Revision des WBP aufgenommen werden.

Im aktuellen WBP ist die enge und gut funktionierende Zusammenarbeit mit MTRA, Radiopharmazeuten, Medizinphysikern und der Pflege nicht explizit erwähnt und sollte im neuen WBP stärker hervorgehoben werden (vgl. Empfehlung Standard 1B.3). Weiterzubildende der Nuklearmedizin können in dieser Umgebung besonders profitieren in Hinblick auf das Erlernen interdisziplinärer und interprofessioneller Zusammenarbeit.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Der Weiterbildungsgang wird vornehmlich indirekt evaluiert – über und mit der Evaluation der Weiterbildungsstätten. Für letztere umfasst die Evaluation Strukturen, Prozesse und Ergebnisse.

So werden die Weiterbildungsstätten regelmässig visitiert, es wird eine jährliche Befragung der Weiterzubildenden vorgenommen und die Weiterbildner können ihre Rückmeldungen zur Weiterbildung sowie Verbesserungsvorschläge im Rahmen der regelmässigen Treffen der Funktionäre einbringen.

Die Evaluation der Weiterbildung geschieht darüber hinaus fortlaufend in der Kommission für Fort- und Weiterbildung (KWFB). Die Mitglieder der KWFB sind alle selbst an Weiterbildungsstätten tätig, man unterrichtet sich gegenseitig über Bedingungen, Entwicklungen und Herausforderungen der Weiterbildung und sucht gemeinsam nach Lösungen.

Auch das e-Logbuch kann als Auskunftsquelle für Daten, die zur Evaluation der Weiterbildung genutzt werden können, zukünftig dienen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Als für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendige Basisdaten werden von der Fachgesellschaft verschiedene definiert:

Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten bei den einzelnen Teilprüfungen, Leistungsbeurteilungen der Kandidaten sowie Bestehens- und Durchfallquoten. Die Qualität der Prüfungsfragen wird statistisch überprüft (Trennschärfe und Schwierigkeit). Für die 1. Teilprüfung ist ein Core-Frage-System etabliert (10% der Fragen), damit kann das Niveau der Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Prüfungsergebnis über verschiedene Zeitperioden verglichen werden. Die Richtigkeit und Angemessenheit der Prüfungsfragen werden in einem interdisziplinären Gremium geprüft. Zusätzlich werden von der SGNM die Gesamtuntersuchungszahlen der weiterbildenden Institute erhoben, um die unter Kapitel 3.3 Spezifische Weiterbildung in Nuklearmedizin - Technische Kompetenzen des WBP geforderten Untersuchungszahlen anpassen zu können.

Schliesslich dienen die Beurteilungen und Rückmeldungen der Weiterzubildenden im Rahmen der jährlich im Auftrag des SIWF durchgeführten Befragungen in Zusammenarbeit mit der ETH als Daten für die Evaluation der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung, zu den Methoden der Beurteilung als auch die Kriterien zum Bestehen der Facharztprüfung (Erste Teilprüfung: Multiple Choice, Zweite Teilprüfung: Multiple Choice und mündliche Prüfung) sind definiert im WBP (Kapitel 4. Prüfungsreglement) und veröffentlicht auf der Webseite der SGNM.

Schlussfolgerung:

Die Expertenkommission stellt fest, die SGNM bereits ein sehr transparentes und angemessenes Verfahren zur Leistungsbeurteilung eingeführt hat. Im internationalen Vergleich besticht die Facharztprüfung der SGNM durch ein hohes Mass an Standardisierung, individuelle Benachteiligungen der Kandidaten sind weitgehend ausgeschlossen.

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung sind im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 2 klar und übersichtlich beschrieben. Die Lernziele werden in Kapitel 3 ausgeführt. Diese sind aufgeschlüsselt nach den Bereichen Theoretische Kenntnisse, Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten – Pharmakotherapie, Spezifische Weiterbildung in Nuklearmedizin – Technische Kompetenzen, nicht fachspezifische Weiterbildung, Gesundheitsökonomie und Ethik, Patientensicherheit, Qualitätsförderung und wissenschaftliche Grundlagen.

Wie bereits ausgeführt, muss der zunehmenden Bedeutung der Hybridbildung im neuen WBP Rechnung getragen werden.

Die jeweiligen Weiterbildungsstättenleiter richten ihre Weiterbildungskonzepte an dem aktuellen Weiterbildungsprogramm aus. Die Weiterbildungskonzepte der insgesamt 14 nuklearmedizinischen Weiterbildungsstätten folgen grundsätzlich dem Weiterbildungsprogramm, können jedoch in einzelnen Punkten variieren. Inwieweit die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten das Weiterbildungsprogramm ausreichend berücksichtigen, wird im Rahmen der Weiterbildungsstättenvisitationen überprüft und allenfalls beauftragt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die im Weiterbildungsprogramm aufgeführten Inhalte (Kapitel 3) sind kompetenzbasiert (Kenntnisse und Fertigkeiten im jeweiligen Bereich) und ausgerichtet auf die spätere Berufsausübung.

Die qualitativen Resultate werden mittels klinischer Examen (Mini-CEX und DOPS) erhoben werden. Das e-Logbuch zeigt die quantitativen Resultate (Behandlungen, Interventionen, Kompetenzen, Skills) jederzeit klar auf.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Die klinische und praktische Tätigkeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung erforderlich ist, ist im WBP (Kapitel 3.1 – 3.7) beschrieben. Angehende Nuklearmedizinerinnen und -mediziner werden während der gesamten Weiterbildung in evidenzbasierter Medizin geschult. Theoretische Unterweisungen sind als strukturierte Fortbildung und in Form von Journal Clubs im WBP im Kapitel 5.2 abgebildet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Sensibilisierung der Weiterzubildenden für ethische Fragen geschieht sowohl theoretisch (WBP Kapitel 3.5) als auch im praktisch klinischen Alltag der Nuklearmediziner.

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Gemäss Selbstevaluationsbericht der SGNM kommt die Begleitung der Patientin / des Patienten bis zum Lebensende nur in Einzelfällen vor und ist damit keine direkte Kompetenz des Weiterbildungsganges und diese Anforderung gemäss MedBG deshalb nur bedingt anwendbar.

Mit der Verfügbarkeit neuer tumorspezifischer Behandlungsverfahren in der Nuklearmedizin rückt die Begleitung der Patientinnen und Patienten bis ans Lebensende näher in den Fokus. Dieser Entwicklung sollte im neuen WBP Rechnung getragen werden.

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

E: Die Betreuung von Patientinnen und Patienten bis ans Lebensende sollte aufgrund neuer Behandlungsverfahren in der Nuklearmedizin bei der nächsten Revision des WBP aufgenommen werden.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Sofern die Anforderung auf die Nuklearmedizin anwendbar ist, ist sie klar erfüllt. Präventivmassnahmen im Sinne dieses Gesetzesartikels erbringt die Nuklearmedizinerin / der Nuklearmediziner in der Regel nicht – allgemeine Hinweise zur Lebensführung geschehen eher vor bzw. nach der nuklearmedizinischen Behandlung durch andere Fachärzte.

Im Sinne der Prävention von Komplikationen, die mit nuklearmedizinischen Behandlungen im Zusammenhang stehen, erbringt die Nuklearmedizin sehr wohl kompetente Leistungen, die auch in der Weiterbildung vermittelt werden. Insbesondere im Bereich des Strahlenschutzes sind Präventivmassnahmen sehr wichtig und werden entsprechend im Strahlenschutzkurs und während der praktischen Arbeit vermittelt (vgl. WBP Kapitel 2 und 3).

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Die für die Nuklearmedizin relevanten Überlegungen zu Wirtschaftlichkeit sind Inhalte der Weiterbildung und als Lernziele im WBP (Kapitel 3.5 Gesundheitsökonomie und Ethik) hinterlegt. Sie behandeln die Aspekte der Fähigkeit der Führung einer nuklearmedizinischen Abteilung, in der Kenntnis der ökonomischen und organisatorischen Aspekte sowie dem ra-

tionellen Einsatz von diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Mitteln bei Gesunden und Kranken. Das Erreichen aller Lernziele wird durch die Weiterzubildenden im e-Logbuch dokumentiert und von der Leitung der jeweiligen Weiterbildungsstätte validiert.

Die Bestrebungen, den CT-Teil der Hybridbildgebung in die Weiterbildung Nuklearmedizin aufzunehmen, stellen einen wertvollen Beitrag zur Ökonomisierung dar.

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Die interprofessionelle Zusammenarbeit (MTRA, Radiopharmazeuten, Medizinphysikern und der Pflege) gehört zum Alltag von Nuklearmedizinern (vgl. Standard 1B.3 und Anforderung gemäss MedBG 10) und werden zukünftig noch an Bedeutung gewinnen.

Überlegungen der SGNM diesem Aspekt im neuen WBO explizierter abzubilden sind bereits im Gange (vgl. Empfehlung Standard 1B.3).

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B

QUALITÄTSSTANDARDS

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Wie im Selbstevaluationsbericht der SGNM dargestellt und während des Round Table-Gesprächs vertieft, umfasst die Beurteilung verschiedene Methoden. Als formative Methoden können die Arbeitsplatz-basierten Assessments (Mini-CEX, DOPS) genannt werden, die an den Weiterbildungsstätten regelmässig durchgeführt werden sowie die tägliche strukturierte Befundbesprechung zusammen mit Ausbilderinnen und Ausbildnern, die Durchführung von Untersuchung und Therapien unter Supervision sowie regelmässige Patientenvisiten auf Station mit den Weiterzubildenden.

Im Gespräch hat der Weiterzubildende den Ablauf der AbA's kurz geschildert und die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass diese Art der Beurteilung gewissenhaft und regelmässig durchgeführt wird. Vorgesehen sind für jeden Auszubildenden jährlich 4 AbA's.

Die summative Beurteilung besteht in der zweiteiligen Facharztprüfung (schriftlich und mündlich).

Auch die Dokumentation bisher erbrachter Leistungen bzw. absolvierter Weiterbildungskomponenten im e-Logbuch und die auf dieser Grundlage jährlich erstellten SIWF-Zeugnisse können als formative Beurteilung des Lernfortschritts gelten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden sind unter Standard 4B.1 aufgeführt. Sie sind im Weiterbildungsprogramm (Kapitel 4) festgehalten und somit öffentlich zugänglich. Die Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind im Weiterbildungsprogramm in Form der aufgeführten Lernziele (Kapitel 3) dargestellt. Diese Lernziele bilden die Basis für die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Kriterien zum Bestehen der Facharztprüfung sind ebenfalls im WBP aufgeführt; für die 1. Teilprüfung steht den Weiterzubildenden und den Weiterbildenden ein zusätzlicher Gegenstandskatalog zur Verfügung, der weiterführende Informationen zu der Prüfung enthält. Letzteres Dokument ist auf der Webseite der SGNM verfügbar.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Grundlage für die Beurteilung sind einerseits die fachspezifischen Vorgaben und andererseits die allgemeinen Lernziele. Die Lernziele werden in den zuständigen Gremien kontinuierlich dem Stand der Kunst und den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten angepasst. Die Bedürfnisse der Berufsausübung fordern im Rahmen des Wandels des Faches eine zunehmende Kompetenz in der Hybridbildung, die in den aktuellen Weiterbildungskonzepten auf Stufe der einzelnen Weiterzubildenden auch vermittelt wird, allerdings im WBP noch zu wenig abgebildet ist und bei der Revision des WBP angepasst werden muss. Rückmeldungen von Patientenorganisationen werden durch die SGNM nicht systematisch erhoben.

In Bezug auf Gesundheitsdienste und andere Fachstellen des öffentlichen Gesundheitswe-

sen besteht eine enge Kooperation mit dem Bundesamt für Gesundheit, welches auch Einsitz in die Prüfungskommission hat.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z.B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

Weiterbildungsstätten müssen zwingend ein CIRS und eine dokumentierte Fehlerkultur vorweisen, um eine Berechtigung als Weiterbildungsstätte zu erlangen. Dies wird im Rahmen von Visitationen auch überprüft.

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass ein CIRS an den Weiterbildungsstätten verankert ist und auch genutzt wird. Die Weiterzubildenden werden angehalten, erkannte Fehler mit diesem Werkzeug zu melden und durch ihre Bekanntgabe zur zukünftigen Vermeidung beizutragen.

Darüberhinaus wurde dieser Punkt am Round-Table Gespräch nicht weiter vertieft.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Die Einübung in das Erkennen und Berücksichtigung der eigenen und beruflichen Grenzen im Rahmen der Weiterbildung ist gewährleistet.

Die Weiterbildung im Fachgebiet Nuklearmedizin erfolgt unter unmittelbarer Aufsicht und Betreuung durch eine Oberärztin / einen Oberarzt oder den Weiterbildungsstättenleiter. Arbeitstäglich findet eine gemeinsame Befundung mit dem Weiterbildner statt, wodurch eine direkte und kontinuierliche Rückmeldung bezüglich des aktuellen Ausbildungsstands gewährleistet wird. Der Weiterzubildende wird in die Lage versetzt, individuelle Lernfortschritte selbst einschätzen zu können. Ferner gewährleisten die exakten Definitionen der Tätigkeitsbereiche im WBP und eingesetzte Beurteilungsmethoden (Mini-CEX, AbA`s) die Selbsteinschätzung bezüglich persönlicher Grenzen.

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Die Fortbildungspflicht aller Nuklearmediziner mit Facharzttitel ist gegeben. Die Weiterzubildenden werden während der Weiterbildung über diese informiert und auf das fortlaufende Erweitern und Ergänzen der beruflichen Kompetenzen vorbereitet. So sind die Weiterzubildenden verpflichtet, an nationalen und internationalen Kongressen teilzunehmen. Dabei ist die dreimalige Teilnahme am nationalen Kongress der SGNM und der Fachgesellschaft für Radiologie (SGR) verpflichtend. Weiter unterstützt die Fachgesellschaft diesen lebenslangen Prozess, in dem sie eine Plattform mit strukturierten Fortbildungsangeboten wie Teilnahme an Kongressen zur Verfügung stellt.

Schlussfolgerung:

Die MedBG Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Die Lehr- und Lernmethoden sind im Weiterbildungsprogramm und in den Weiterbildungskonzepten der Weiterbildungsstätten beschrieben. Letztere definieren entsprechende Etappen und Meilensteine. Die Konzepte der Weiterbildungsstätten werden bei den regelmässig stattfindenden Visitationen überprüft und ein Abgleich mit dem WBP findet statt.

Die Lern- und Lehrmethoden bestehen aus Selbststudium, strukturierter Weiterbildung (theoretische Weiterbildung) und eng begleiteter Fallbearbeitung (praktische Weiterbildung). Supervision und Feedback finden an den Weiterbildungsstätten statt und resultieren aus den Anforderungen an dieselben. Dies funktioniert in der Nuklearmedizin sehr gut, da die praktischen Fertigkeiten immer im Vier-Augen-Prinzip erbracht werden, d.h. die Befundschreibungen respektive die Befundfreigaben der Weiterzubildenden werden immer supervidiert durch eine Oberärztin / Oberarzt oder Chefärztin / Chefarzt. Dadurch ist auch gewährleistet, dass die Supervision und das Feedback zu den jeweiligen Weiterbildungselementen und Lernfortschritten der Weiterzubildenden passt und eine evidenzbasierte Berufsausübung und reflexives und unabhängiges Denken gefördert wird.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Die Leiterin / der Leiter der Weiterbildungsstätte ist für die Einhaltung des Programms verantwortlich und weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus. Darüber hinaus dienen Visitationen durch das SIWF dazu, die Qualifikationen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu überprüfen.

Die Weiterbildungsstätten werden im Abstand von sieben Jahren regelmässig visitiert, bei Leitungswechsel und auffälligen Evaluationsergebnissen häufiger – die Weiterbildungsbedingungen und die Lehrkompetenzen der Weiterbildner sind hier u.a. Gegenstand der Gespräche.

Weiterbildner können darüberhinaus auch an Kursen teilnehmen, die vom SIWF organisiert werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Die SGNM legt in dem Selbstevaluationsbericht dar, dass die Weiterzubildenden ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet gewinnen können. Aufgrund einer starken Zentralisierung der Weiterbildung auf wenige Weiterbildungsstätten wird sichergestellt, dass an sämtlichen Weiterbildungsorten eine ausreichende Zahl an Untersuchungen und Therapieverfahren durchgeführt werden kann.

Der Notfalldienst im Fachbereich Nuklearmedizin betrifft nur wenige Indikationen, die im WBO aufgeführt werden müssen, soweit noch nicht erfolgt. Diese sind u.a. die Ventilations-/Perfusionsszintigraphie der Lunge und die Lokalisation einer gastrointestinalen Blutung. In Abhängigkeit von lokalen Gegebenheiten kommen eventuell die Hirntod-Diagnostik und die Funktionsbeurteilung eines Nierentransplantats bei Verdacht auf akute Abstossungsreaktion hinzu.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Alle Weiterzubildenden in der Nuklearmedizin an Schweizer Weiterbildungsstätten haben einen Arbeitsvertrag, der in der Regel auch Weiterbildungsaspekte beinhaltet; einzelne Institutionen haben nebst dem Arbeitsvertrag auch einen Weiterbildungsvertrag. Durch die klinisch-praktische Tätigkeit der Weiterzubildenden ist die Mitarbeit an allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich der Nuklearmedizin relevant sind, gewährleistet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Die Rotation an verschiedene Weiterbildungsstätten ist im WBP zwingend vorgesehen. Die interprofessionelle Zusammenarbeit funktioniert gut; die Interdisziplinarität wird in Zukunft z.B. durch Tumorboards und interdisziplinäre Ambulanzen zunehmen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

E: Die Expertenkommission empfiehlt, bei der nächsten Revision des WBP die verpflichtende Teilnahme an Patientenbesprechungen (z.B. Tumorboards) zu integrieren.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z.B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Die Expertenkommission konnte sich an dem Round Table-Gespräch davon überzeugen, dass die gewählten Beurteilungsmethoden, dazu gehören AbA's, das e-Logbuch und die Facharztprüfung, geeignet sind um auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Mit der Durchführung von AbA's (Mini-CEX und DOPS), welche durch die Weiter- und Fortbildungskommission auf die individuellen Bedürfnisse angepasst wurden, haben die Weiterbildungsstätten gute Erfahrungen gemacht. Auch die Praxis des kontinuierlichen Feedbacks während der Weiterbildung wird von allen Seiten als sehr zielführend erlebt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

Der Präsident der Prüfungskommission informiert den Vorstand der Fachgesellschaft regelmässig über die Prüfungsergebnisse sowie allfällige Auffälligkeiten bei der Auswertung der Facharztprüfung und der Vorstand legt zusammen mit der Fort- und Weiterbildungskommission Massnahmen fest, um Abweichungen von Zielen der Weiterbildung entgegenzuwirken oder allenfalls neue Ziele aufzunehmen. Die Mitglieder der Prüfungskommission treffen sich viermal im Jahr, um die beiden Teilprüfungen vorzubereiten sowie zweimal im Jahr anlässlich der eigentlichen Facharztprüfung. An diesen Treffen werden jeweils auch administrative und fachliche Themen behandelt, die von Relevanz sind.

Schlussfolgerung:

Die periodische Überprüfung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird strukturiert umgesetzt.

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm definiert die geforderten Kompetenzen und Leistungen, die die Weiterzubildenden erbringen müssen. Konkretisiert werden die Anforderungen in den Konzepten der Weiterbildungsstätten, auf dieser Ebene werden die Leistungen und erreichten bzw. noch nicht erreichten Kompetenzen fortlaufend überprüft. Für die entsprechende Überprüfung und Rückmeldung an die Weiterzubildenden ist der jeweilige Weiterbildungsstättenleiter verantwortlich.

Das e-Logbuch ist ein geeignetes Werkzeug, die erreichten Leistungen und Meilensteine zu dokumentieren und überprüfbar zu machen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft trägt mit der Erarbeitung des Weiterbildungsprogramms der Verantwortung Rechnung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Ziele werden in Abhängigkeit mit den Vorstandsmitgliedern der SGNM fortlaufend identifiziert, koordiniert und kommuniziert. Im Weiterbildungsprogramm sind ausserdem die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten festgehalten.

Die Weiterbildung in Nuklearmedizin findet an den jeweiligen Weiterbildungsstätten statt, welche daher die unmittelbare Verantwortung für die Weiterbildung tragen. Sollte die Fachgesellschaft feststellen, dass eine Weiterbildungsstätte dieser Verantwortung nicht (mehr) gerecht wird, würde sie den Antrag stellen, dass die Zulassung als Weiterbildungsstätte entzogen wird. Je nachdem kann auch die Rückstufung der Kategorie der Weiterbildungsstätte durch die Fachgesellschaft beantragt werden. Das Instrument dazu stellen die regelmässig durchgeführten Visitationen dar.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

Der Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten, die im Ausland absolviert werden, ist in dem WBP (Kapitel 2.2.4) abgebildet. Die Anrechnung erfolgt gemäss Art. 33 WBO.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden werden jährlich im Rahmen der Umfrage, die vom SIWF in Auftrag gegeben wurde, zur Weiterbildung befragt. Weiter wird auch immer ein Feedback zu der Facharztprüfung eingeholt. Darüberhinaus können sie fortlaufend informell als auch formell im Rahmen der regulären Evaluationsgespräche Rückmeldungen zur Weiterbildung machen.

Bei den Weiterbildungsstätten-Visitationen werden sowohl Weiterbildner als auch Weiterzubildende befragt.

Die jährlichen Treffen der Weiterbildungsstättenleiter (4 Treffen pro Jahr) dient u.a. dazu, die Rückmeldungen zur Weiterbildung systematisch zu sammeln und zu diskutieren.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Die Beurteilungskriterien sind definiert und im e-Logbuch für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte hinterlegt. Die Weiterbildungsstättenleiter bzw. Weiterbildungsverantwortlichen sind frei, zusätzliche institutsspezifische Kriterien festzulegen, die dem Aktivitätsspektrum der jeweiligen Weiterbildungsstätte entsprechen.

Das e-Logbuch wird von den Weiterzubildenden selbst geführt und von den Weiterbildnern überprüft.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Weiterzubildende und Weiterbildner sind in der klinischen Praxis im ständigen Gespräch. Darüberhinaus gibt es mindestens einmal jährlich ein strukturiertes Evaluationsgespräch. Allfällige ungenügende Leistungen werden hier besprochen und Lösungen gemeinsam gesucht. Die Verantwortung liegt somit beim jeweiligen Weiterbildungsstättenleiter bzw. beim Ausbildungsverantwortlichen; die SGNM gibt hierzu keine spezifische Empfehlung ab.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Gemäss Selbstevaluationsbericht der SGNM ist eine umfassende Revision des WBP für 2018 geplant; die anzupassenden Inhalte sind detailliert beschrieben. Anlässlich des Round Table-Gesprächs wurde festgelegt, dass neue Entwicklungen im Fachbereich Nuklearmedizin (insbesondere die Hybridbildgebung, neue Therapien) – entsprechend ihres Gewichts – aufgenommen werden sollen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- **die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;**
- **die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;**
- **die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.**

Erwägungen:

Ein System der Qualitätssicherung und kontinuierlichen Erneuerung ist installiert und es hat sich gezeigt, dass die Prozesskreisläufe sich hier tatsächlich schliessen. Der Weiterbildungsgang wird durch den Vorstand SGNM bzw. die entsprechenden Kommissionen kontinuierlich überwacht und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Ziel ist es, der demographischen Entwicklung als auch der Entwicklung im Fachgebiet Rechnung zu tragen und die sich wandelnden klinischen Bedürfnisse der Zuweiser (neue Behandlungsmethoden, neue Medikamente, Ausweitung der Therapieoptionen) aufzunehmen und kontinuierlich mit in die Weiterbildungsstruktur einzubauen und die Weiterbildung zweckmässig und flexibel zu gestalten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Die Prüfungsergebnisse werden im Zuge der regelmässigen Treffen der Weiterbildungsstättenleiter besprochen. Weiter wird die Qualität der Prüfungsfragen (1. Teilprüfung und 2. Teilprüfung) regelmässig statistisch überprüft (Trennschärfe und Schwierigkeit). Für die 1. Teilprüfung ist ein Core-Frage-System etabliert (10% der Fragen). Damit kann das Niveau der Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Prüfungsergebnis über verschiedene Zeiträume verglichen werden. Die Auseinandersetzung der Weiterbildungsstättenleiter mit den Prüfungsergebnissen ist gewissenhaft.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z.B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Die Kriterien für die Anerkennung und Kategorisierung von Weiterbildungsstätten sind im WBP (Kapitel 5) hinterlegt und berücksichtigen sowohl Patientenzahl, Fallmischung und die Breite des Spektrums und verfolgen das Ziel, eine breite klinische Erfahrung in allen Aspekten der Nuklearmedizin zu ermöglichen. Die Kriterien werden regelmässig von der Fachgesellschaft bei den Visitationen überprüft.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Die SGNM erläutert im Selbstevaluationsbericht selbstkritisch und schlüssig die Stärken und wenigen Schwächen des Weiterbildungsprogramms. Die Expertenkommission teilt die Einschätzung der SGNM.

Die Weiterbildung und die Überprüfung ihres Erfolgs geschehen in gut strukturierter Form. Häufige Treffen der Leiter der Weiterbildungsstätten gewährleisten die regelmässige Aktualisierung von Weiterbildungsinhalten, sofern dies innerhalb der geltenden Fassung des WBP möglich ist.

Die grösste Herausforderung ist die von der SGNM angestrebte Integration der gesamten Hybridbildgebung (PET/CT, SPECT/CT) in das Fach. Damit will die Fachgesellschaft einer wesentlichen Entwicklung im Gebiet der bildgebenden Medizin Rechnung tragen. Die gegenwärtige Situation, die Fachärzte aus Radiologie und Nuklearmedizin für die Befundung von prinzipiell einer Untersuchung braucht, wird von ihr zu Recht als hinderlich, unökonomisch und entgegen der mittlerweile gepflogenen Praxis angesehen. Die SGNM hat hier durch die geplante Vereinheitlichung der „Facharztprüfung Teil 1 für Nuklearmedizin und Radiologie“ bereits wesentliche Schritte gesetzt.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin (SGNM) hat am 5. April 2017 das Gutachten zur Stellungnahme erhalten. In der von der Fachgesellschaft formulierten Stellungnahme vom 2. Mai 2017 (vgl. Beilage 1) bedankt sie sich für den konstruktiven Austausch während des Round Table sowie für das ausgewogene Gutachten. Darüber hinaus bittet die SGNM um die Korrektur eines faktischen Fehlers sowie um die Präzisierung einer Empfehlung. Beide Punkte wurde durch die Expertenkommission gutgeheissen und im Gutachten entsprechend korrigiert.

Die Expertenkommission empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats hat an seiner Sitzung vom 16.06.2017 den Bericht – unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen - freigegeben:

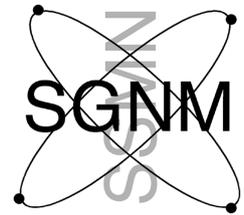
- Die Vereinheitlichung der Facharztprüfung (Teil 1) wird begrüsst.
- Die Gesamtbeurteilung ist wenig informativ.

7 Liste der Anhänge

Stellungnahme der SGNM vom 02.05.2017

**SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR NUKLEARMEDIZIN (SGNM)**

Florian Wanner, Sekretariat SGNM
Moosstrasse 2
CH-3073 Gümligen
Telefon ++41-(0)31 952 76 76
Telefax ++41-(0)31 952 76 83
E-Mail info@nuklearmedizin.ch



AAQ – Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung
z.Hd. Frau Katrin Meyer, Stv. Direktorin & Projektleiterin
Effingerstrasse 15
Postfach
3001 Bern

Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin (SGNM) bezüglich Gutachten für die Weiterbildung zum „Facharzt für Nuklearmedizin“ im Rahmen der Akkreditierung 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der SGNM möchte ich Ihnen für den guten und konstruktiven Austausch während der Roundtable-Diskussion am 13.03.2017 herzlich danken. Das daraus resultierende Gutachten zeigt sehr gut die Stärken und zum Teil Schwächen der Weiterbildung zum Facharzt für Nuklearmedizin und ergänzt den von uns verfassten Selbstevaluationsbericht sehr gut.

Wie gewünscht wird in dieser Stellungnahme auf die wenigen faktischen Fehler beziehungsweise inhaltliche Missverständnisse eingegangen:

- 5B.2 (Seite 21) ist vermerkt, dass alle Weiterbildungsverantwortliche habilitiert sein müssen. Dies ist nicht korrekt. Nur Weiterbildungsverantwortliche für Weiterbildungsstätten der Kategorie A müssen habilitiert sein und eine universitäre Lehrverpflichtung haben. Dies gilt nicht für Weiterbildungsverantwortliche von Weiterbildungsstätten der Kategorie B, siehe Kapitel 5.2 des Weiterbildungsprogramm (WBP) zum Facharzt für Nuklearmedizin.
- 5B.5 (Seite 22) Die Expertenkommission empfiehlt, bei der nächsten Revision des WBP die verpflichtende Teilnahme an Tumorboards zu integrieren. Hier würden wir nicht nur eine verpflichtende Teilnahme am Tumorboard, sondern allgemein an Patientenbesprechungen vorschlagen.

Diese beiden Punkte könnten ggf. noch korrigiert werden.

An dieser Stelle möchte ich meinen Dank an alle aussprechen, die an der Erstellung des Gutachtens beteiligt waren.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Damian Wild
Vorsitzender der Weiter- und Fortbildungskommission der SGNM
Vorstandsmitglied SGNM



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung